

BETReV

Neues vom Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

INHALT

WAS WIR TUN

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.	2
--	---

AKTUELLES

Wir suchen rechtliche Betreuer*innen	2
HEP's wollen's wissen	3
Hilfen für barrierefreies Reisen mit der Bahn	7
Ist das Freihaltegeld zu gering bemessen?	14
Ungeeignete Wirkstoffe in Medikamenten	15

WIR SIND UNTERWEGS

Gesundheitsmesse in Brieske	4
Brandenburg-Tag in Finsterwalde	4
1. Inklusionsfest in Kleinmachnow	5
Stadt- und Hafenfest in Wittenberge	5

RECHT

Betreuungsrechtsreform – Neue Formulare und Berichtspflichten	6
Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuer*innen	8
Fragen und Antworten rund um den Abschluss einer Vereinbarung	10
Merkblatt über Aufwandsersatz und Vergütung	11
Verhältnis zwischen Vollmacht und rechtlicher Betreuung	12
Beendigung der Betreuung	13

TERMINE	9
---------	---

TIPPS	7/13
-------	------

STANDORTE	16
-----------	----

ZWEIMAL JÄHRLICH

Mit unserer Vereinszeitschrift möchten wir Sie über Neuigkeiten, rechtliche Grundlagen der Betreuungsführung und über Aktuelles rund um die Themen Betreuung und Vorsorgende Verfügungen informieren. Gerne greifen wir auch Ihre Anregungen und Themenwünsche auf.

Sie erreichen unsere Redaktion per E-Mail unter info@lebenshilfe-betreuungsverein.de oder sprechen Sie unsere Mitarbeiter*innen in den Betreuungsstellen an.



LIEBE LESERINNEN UND LESER!

Die Führung einer ehrenamtlichen Betreuung gehört zu den anspruchsvollsten und schwierigsten Ehrenämtern. Besonders in den letzten Jahren sind die Anforderungen an die Betreuungsführung stetig gestiegen und durch zahlreiche Gesetzesänderungen, wie der Einführung des BTHG oder aktuell des reformierten Betreuungsrechts, immer komplexer geworden.

Mit unserer vorliegenden BETReV möchten wir Sie auf aktuelle Themen aufmerksam machen und beispielsweise die Frage klären, welche Pflichten bei Beendigung der Betreuung auf Sie zukommen oder welche neuen Berichtspflichten es gibt. Zudem möchten wir Ihnen ein großes Dankeschön für Ihr ehrenamtliches Engagement aussprechen! In unseren Betreuungsstellen finden zum Jahresende wieder zahlreiche Würdigungsveranstaltungen statt, zu denen wir Sie herzlich einladen möchten.

Eine Auswahl der Termine finden Sie in diesem Heft oder unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de

Nadine Sept, Redaktion



Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Was wir tun



Wir unterstützen geistig, körperlich und psychisch beeinträchtigte Menschen ...

*bei der Regelung ihrer rechtlichen Angelegenheiten.
Grundlage ist ein richterlicher Beschluss des zuständigen
Betreuungsgerichtes und die klare Definition von Aufgabenkreisen.
Wir unterliegen dabei der regelmäßigen gerichtlichen Prüfung.*

Wir bieten in jeder Betreuungsstelle für ehrenamtlich tätige Betreuer*innen ...

*Beratungen und Fortbildungen. Auch wenn Sie sich gerade
erst mit diesem Thema auseinandersetzen möchten, stehen wir
Ihnen von Anfang an zur Seite.*

Wir informieren und beraten ...

*zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Dazu gehört ebenso die Beratung
zur Ausübung der Verfügung, aber auch die Unterstützung bei der Erstellung einer
solchen Vollmacht.*

www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Wir suchen rechtliche Betreuer*innen (w/m/d) für unsere Betreuungsstellen

Stellenausschreibung

Ihre Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit/Rechtswissenschaft oder eine vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse in gesetzlichen Regelungen des BGB und SGB I-XII
- Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit geistiger, körperlicher Behinderung und/oder psychischer Erkrankung
- Organisationsvermögen, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, eigenständiges Arbeiten
- Teamfähigkeit, Lernbereitschaft
- Fähigkeiten zum strukturierten und transparenten Handeln
- Fahrerlaubnis PKW

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Voll- oder Teilzeitstelle
- ein freundliches Team
- regelmäßige und vielfältige Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten
- Betriebsrente
- Erholungsbeihilfe
- Ferienlager
- Mitnutzung eines Dienstfahrzeugs

Wenn Sie Interesse an einer abwechslungsreichen Tätigkeit haben, melden Sie sich bei uns unter:

bewerbung@lebenshilfe-betreuungsverein.de



Lehrausflug in den Plenarsaal des Paul-Wunderlich-Hauses
in Eberswalde mit Frau Piechotka (2. von links)

HEP's wollen's wissen

Eberswalder Schüler*innen des Oberstufenzentrums lernen in ihrer Ausbildung
zum/zur Heilerziehungspfleger*in das Betreuungsrecht kennen

Die Betreuungsstelle Eberswalde kooperiert seit diesem Jahr mit dem Oberstufenzentrum in Eberswalde. Ziel ist es, den Auszubildenden der Heilerziehungspflege einen Einblick in das Betreuungsrecht zu geben.

Was macht man in einem dieser zukunftssträchtigen Berufe der Gesundheitswirtschaft und warum stellt der Beruf der Heilerziehungspfleger*innen eine wichtige Schnittstelle im qualifizierten Fallmanagement gemäß Betreuungsorganisationsgesetz dar?

Gemäß der Stellenbeschreibung der Agentur für Arbeit begleiten und unterstützen Heilerziehungspfleger*innen Menschen mit geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderungen aller Altersstufen, um deren Eigenständigkeit zu stärken und sie zu einer möglichst selbstständigen Lebensführung im Alltag zu befähigen. Dabei berücksichtigen sie Art und Grad der jeweiligen Beeinträchtigung. Sie unterstützen die zu Betreuenden bei der Verrichtung alltäglicher Tätigkeiten, wie Einkauf oder Nahrungszubereitung, und motivieren sie zu Freizeitbeschäftigungen, wie Kontaktpflege, Kreativität oder sportlichem Ausgleich. Ebenso fördern sie Sozialverhalten, die persönliche Entwicklung der ihnen anvertrauten Personen und/oder stehen diesen bei ihrer beruflichen Eingliederung zur Seite.

Darüber hinaus helfen Heilerziehungspfleger*innen Bettlägerigen oder kranken Menschen bei der Körperpflege, bei der Nahrungsaufnahme sowie beim An- und Auskleiden (eine Basis direkter Pflege). Auch für die Versorgung der Patienten mit Medikamenten sind sie verantwortlich (im Rahmen des von der zuständigen Behörde genehmigten Versorgungsvertrages mit Apotheken). Sie erledigen zudem organisatorische und verwaltungstechnische Arbeiten. Beispielsweise planen und gestalten sie das Freizeitprogramm oder wirken bei der Erstellung von Förderplänen mit (wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist).

Mögliche Beschäftigungsbetriebe:

Heilerziehungspfleger*innen können in Tagesstätten, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und in Einrichtungen der Sozialpsychiatrie sowie in Kindertagesstätten und an Schulen arbeiten.

Folgende Inhalte des Betreuungsrechts sind Bestandteil des Unterrichts:

- rechtliche Handlungsfähigkeit
- Voraussetzungen einer Betreuung
- Anlauf und Verfahren
- genehmigungspflichtige Angelegenheiten (zum Beispiel freiheitsentziehende Maßnahmen)

Im Rahmen einer Unterrichtsstunde der Schüler*innen des Oberstufenzentrums Eberswalde mit dem Betreuungsverein wurden folgende Fragen beantwortet:

- Wie werde ich rechtliche(r) Betreuer*in?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsrecht?
- Wie stärkt man Menschen mit Behinderung im Betreuungsrecht?
- Welche Erfahrungen gibt es aus dem Betreuungsalltag?

Die Eberswalder Schüler*innen haben sich zu Recht einen Beruf von Bedeutung ausgesucht. In Brandenburg werden etwa 45.000 Menschen rechtlich betreut. Die Zusammenarbeit zwischen dem Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. und dem Oberstufenzentrum dient der gemeinsamen Sicherung der Teilhabe von Menschen.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. freut sich auf das nächste Jahr, um die Schüler*innen weiter zu unterstützen.

Carmen Piechotka,
Betreuungsstelle Eberswalde

Gesundheitsmesse in Brieske

Endlich wieder unterwegs im Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Am 13.5.2023 waren wir nach langer Pause wieder auf einer Messe präsent. Neben Anbietenden aus dem Gesundheits-, Wohlfühl- und Wellnessbereich folgten auch Vereine aus dem sozialen Netzwerk der Einladung Bärbel Streckers von fit-und-zufrieden.de zur 2. Gesundheitsmesse in die Kaiserkrone nach Brieske.

Frau Krengel von der Regionalen Kontaktstelle für Selbsthilfe und Interessengruppen (REKOSI) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beleuchtete in ihrem Vortrag das Pro und Kontra von Selbsthilfegruppen. Die AG Senftenberg der Deutschen Rheuma-Liga, die regionale Verbandsgruppe „Senftenberg und Umgebung“ des Bundesverbandes Schädel-Hirnpatienten in Not e.V. sowie der Betreuungsverein Lebenshilfe

Brandenburg e.V. mit ihren Informationsständen rundeten das Messeangebot ab.

Die Mitarbeiterinnen des Betreuungsvereins Lebenshilfe informierten zur Wichtigkeit der vorsorgenden Verfügungen und warben für das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung. Neben vielen Gesprächen mit interessierten Bürgern erfolgten informative Kontakte zu den sozialen Netzwerkpartnern und Ausstellern. In vielen Fällen wurde ein weiterer Austausch und eine intensivere Zusammenarbeit für die Zukunft vereinbart.

*Katja Hollnick,
Betreuungsstelle Senftenberg*



Das Team der Betreuungsstelle Senftenberg bei der Gesundheitsmesse in Brieske

Brandenburg-Tag in Finsterwalde

Der Betreuungsverein war dabei

In unregelmäßigen Abständen feiert das Land Brandenburg seinen Landesfesttag. Nach der Corona-Zwangspause feierten wir ihn in diesem Jahr am 2. und 3. September in der Sängerstadt Finsterwalde. Der Brandenburg-Tag ist Schaufenster und Bürgerfest zugleich. Die unterschiedlichen Veranstaltungsinhalte ermöglichten den Besuchern vielfältige Einblicke in die Kultur, Geschichte und das Leben der Menschen in Brandenburg.

Die Betreuungsstelle Finsterwalde hat mit seinem Stand alle 22 Betreuungsstellen des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e.V. vertreten.

Auf der Meile der Demokratie konnten wir unter anderem neben dem Landtag, den Ministerien und verschiedensten Institutionen des Landes Brandenburg und seiner Landkreise die Aufgaben von Betreuungsvereinen erläutern. Zu diesen Aufgaben gehören die Information und Beratung zu Vorsorgenden

Verfügungen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung) sowie die Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuer*innen und Bevollmächtigten.

Mittels unserer Vereinszeitung BetreV hatten wir die Möglichkeit, interessierte Bürger*innen aus allen Landkreisen unkompliziert an unsere anderen Betreuungsstellen im Land Brandenburg zu verweisen. An beiden Tagen des Wochenendes führten wir über 200 Gespräche, in denen wir versuchten, die Bürger*innen für das Thema Vorsorge zu sensibilisieren. So sind für die Finsterwalder*innen viele Folgetermine in der Betreuungsstelle Finsterwalde vereinbart worden.

Dem Radiosender „Ginseng“, einem Sender für die Generation 60+, konnte ich, Elke Krause, ein Interview über die Arbeit von Betreuungsvereinen geben. Auch dort lag mein besonderes Augenmerk auf der Sensibilisierung für die

eigene Vorsorge, also das Nachdenken über Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen.

*Elke Krause,
Betreuungsstelle Finsterwalde*



1. Inklusionsfest in Kleinmachnow

Teilnahme der Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark

Am 26.5.2023 fand anlässlich der Special Olympics World Games 2023 in Kleinmachnow das erste Inklusionsfest statt, an dem wir uns als Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark beteiligten.

Es wurde unter anderem ein Spendenlauf durchgeführt, mit dessen Erlös inklusive Projekte in und um Kleinmachnow finanziert werden können. Des Weiteren erhielten alle sozialen Träger der Region die Möglichkeit, sich

und ihre Arbeit auf dem Gelände der Maxim-Gorki-Gesamtschule vorzustellen.

An einem gemeinsamen Stand mit der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Brandenburg e. V. (Wohnstätte „Hohe Kiefer“) berieten wir Interessierte zur rechtlichen Betreuung. Dabei konnten wir auf die Belange von Menschen mit rechtlicher Betreuung aufmerksam

machen, Vorurteile gegenüber rechtlicher Betreuung abbauen und Erklärungen liefern. Darüber hinaus haben wir zu den Vorsorgenden Verfügungen, insbesondere zur Vorsorgevollmacht und zur Patientenverfügung, informiert.

*Steffi Randig für die
Betreuungsstelle Potsdam-Mittelmark*



Das Maskottchen der Special Olympics World Games mit einem Stoffbeutel des Betreuungsvereins



*Die Mitarbeiter*innen der Betreuungsstelle Stahnsdorf an ihrem Informationsstand*



Mark Günther beim Stadt- und Hafenfest in Wittenberge

Stadt- und Hafenfest in Wittenberge

Am 19. August 2023 bot der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. im Rahmen des Stadt- und Hafenfestes in Wittenberge eine Informationsveranstaltung zur rechtlichen Betreuung an. Zahlreiche Besucher*innen nutzten die Gelegenheit, sich an einem Infostand über verschiedene Aspekte der rechtlichen Betreuung und Vorsorgender Verfügungen zu informieren.

Die Veranstaltung erfreute sich regen Interesses und zog insgesamt 69 Personen an, die Fragen zur rechtlichen Betreuung hatten. Die Palette der The-

men war breit gefächert und reichte von allgemeinen Fragen zur rechtlichen Betreuung bis hin zu Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung. Besonders erfreulich war die Vielfalt der Besucher*innen, die von unterschiedlichen Altersgruppen repräsentiert wurden.

Die Mitarbeiter*innen des Betreuungsvereins standen den Besuchenden mit Rat und Tat zur Seite, um Unsicherheiten auszuräumen und klare Informationen zu vermitteln. Die Resonanz der Besucher*innen war positiv, da die

Veranstaltung eine Gelegenheit bot, fundiertes Wissen über rechtliche Betreuung und Vorsorge zu erhalten.

Die Informationsveranstaltung auf dem Stadt- und Hafenfest in Wittenberge hat dazu beigetragen, das Bewusstsein für rechtliche Betreuung und Vorsorgende Verfügungen zu fördern und ein breites Spektrum an Fragen zu diesem Thema zu behandeln.

*Mark Günther,
Betreuungsstelle Wittenberge*

Betreuungsrechtsreform – Neue Formulare und Berichtspflichten

Mit der Betreuungsrechtsreform haben sich die Anforderungen an die Betreuenden bezüglich der Berichtspflichten geändert. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die notwendigen Berichte und die damit zusammenhängenden Änderungen geben.

Zu Beginn einer Betreuung

Der Anfangsbericht nach § 1863 BGB enthält unter anderem Fragestellungen zur persönlichen Situation der Betreuten, zu den Zielen der Betreuung (§ 1821 Abs. 6 BGB: Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern) und zu den Wünschen der Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Im Vermögensverzeichnis erfolgt die Darlegung des Bestandes. Außerdem müssen Angaben gemacht werden zu regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben mit den entsprechenden Belegen. Gegebenenfalls kann eine dritte Person hinzugezogen werden (§ 1835 BGB Abs. 2), die durch das Gericht bestellt werden soll (§ 1835 BGB Abs. 3), um Streitigkeiten zu vermeiden.

Neu ist, dass das Gericht das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben hat, es sei denn, es sind gesundheitliche Nachteile zu befürchten (§ 1835 BGB Abs. 6). Weiter kann das Gericht den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem Betreuenden in einem persönlichen Gespräch erörtern (§ 1863 BGB Abs. 1).

Nach einem Jahr

Es ist ein Betreuerbericht (Jahresbericht) zu erstellen. Hier gibt es zwei Varianten: mit und ohne Vermögenssorge (es entfällt Teil B zu den wirtschaftlichen Verhältnissen).

Schwerpunkte des Berichtes sind nach § 1863 BGB, Abs. 3:

- Art, Umfang und Anlässe der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bisher durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und ggf. des Einwilligungsvorbehaltes, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs
- die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten

Der Bericht ist nach Möglichkeit mit dem Betreuten zu besprechen. Mit dem Jahresbericht wird der „Antrag auf Aufwendungsersatz“ gestellt. Es ist kein separater Antrag mehr erforderlich, kann aber genutzt werden (Antrag auf Aufwendungsersatz).

Wenn die Betreuung endet

Zum Ende einer Betreuung, beispielsweise durch Aufhebung, Tod oder Betreuerwechsel, ist ein Schlussbericht zu erstellen. In diesem werden die Veränderungen seit dem letzten Bericht dargelegt, der mögliche Rechtsnachfolger benannt und die Übergabe der Unterlagen und die Übergabe des Vermögens dokumentiert.

Schlussrechnungslegung

Diese ist nur erforderlich, wenn es der Berechtigte (die zuvor betreute Person oder der Erbe) verlangt. Er ist nachweislich darauf hinzuweisen, dann muss er innerhalb von 6 Wochen die Erstellung verlangen und dies dem Gericht mitteilen.

Wenn ein Rechtsnachfolger 6 Monate nach Beendigung nicht bekannt geworden ist (beispielsweise bei Tod), besteht die Pflicht zur Erstellung der Schlussrechnung.

Bei einem Betreuerwechsel soll die Schlussrechnung seit der letzten, dem Gericht vorgelegten Rechnungslegung erfolgen.

Bei befreiten Betreuer*innen

nach § 1859:

- Verwandte gerader Linie
- Geschwister
- Ehegatten
- Betreuungsverein oder Vereinsbetreuer*in
- Betreuungsbehörde oder Behördenbetreuer*in

genügt die Erstellung einer Vermögensübersicht mit einer Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Vermögensübersicht. Die Richtigkeit ist an Eides statt zu versichern.

Alle landeseinheitlichen Formulare, Hinweis- und Merkblätter finden Sie im Internet unter dem folgenden Link: www.ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/service/landeseinheitliche-formulare

Wir unterstützen Sie gern bei der Erstellung der Berichte und allen weiteren Fragen. Vereinbaren Sie einen Termin in der Betreuungsstelle in Ihrer Nähe.

Anett Saxe,
Betreuungsstelle Nauen

SPENDENKONTO

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e. V.
Sparkasse Märkisch-Oderland
IBAN: DE98 1705 4040 3207 0385 48
BIC: WELADED1MOL



Hilfen für barrierefreies Reisen mit der Bahn

Auf dem Bahnsteig 4 ihres Heimatbahnhofs gestrandet ist eine Betreute, die seit kurzem auf den Rollstuhl angewiesen ist, jedoch weiterhin den Wunsch hat, mobil zu sein. Zwar gibt es Aufzüge auf dem Bahnhof, der auf ihrem Gleis war aber leider funktionsuntüchtig.

Solche Situationen sind leider kein Einzelfall. Viele Bahnhöfe sind nicht barrierefrei. Umbau- und Reparaturmaßnahmen verlaufen oft nur schleppend. So können Bahnreisen für Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität schnell unangenehm werden.

Hilfen beim Ein-, Um- und Aussteigen finden mobilitätseingeschränkte Reisende beim Mobilitätsservice der Deutschen Bahn. Die Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ) organisiert alles dafür Notwendige. Passende aktuell barrierefreie Reiseverbindungen mit angepassten Mindestumstiegszeiten werden herausgesucht, Hilfe beim Ein-, Um- und Ausstieg an den jeweiligen Bahnhöfen angemeldet. Auch Hilfen bei der Fahrkartenbuchung, dem Gepäcktransport und der Platzreservierung sind möglich.

Sinnvoll ist es, bereits die Reiseplanung spätestens am Vortag mit dem MSZ abzustimmen, um unliebsame Überraschungen zu vermeiden. Aber auch in ungeplanten Bedarfssituationen ist es möglich, dort Hilfe oder Beratung zur Problemlösung zu bekommen. Die Kontaktdaten der MSZ auf einer Reise dabei zu haben, ist also empfehlenswert.

Mobilitätsservice-Zentrale (MSZ)

Telefon 030-652 12 888

Fax 030-652 12 899

E-Mail msz@deutschebahn.com

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 6–22 Uhr

Samstag, Sonntag, an Feiertagen 8–20 Uhr

Eine weitere Möglichkeit, mobil zu bleiben, ist die Reisebegleitung durch einen Begleitservice, den viele Betreuungsdienste von Wohlfahrtsorganisationen, Verbänden oder privaten Anbietern übernehmen. Häufig ist eine Finanzierung zum Beispiel über den Entlastungsbetrag der Pflegekasse nach § 45b SGB XI möglich.

Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle die Bahnhofsmissionen, die auch Reisehilfen beim Ein-, Aus- und Umsteigen, Verständigungshilfen, Hilfen mit Rollstuhl, Gepäckwagen oder Hebebühne leisten. Auf über 100 Bahnhöfen steht das Hilfsangebot der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen der Bahnhofsmissionen unbürokratisch zur Verfügung – kostenlos und meist ohne Anmeldung. Im Land Brandenburg ist leider kein Bahnhof darunter, aber in Berlin der Hauptbahnhof, Ostbahnhof und der Bahnhof Zoologischer Garten.

Nähere Informationen unter
www.bahnhofsmission.de

Sabine Schweizer,
Betreuungsstelle Angermünde

FILMTIPP:

Honig im Kopf

Regie: Til Schweiger



Die junge Tilda (Emma Schweiger) liebt ihren Großvater Amandus (Dieter Hallervorden) über alles. Der erkrankt jedoch an Alzheimer, wodurch er zunehmend vergesslicher wird und sich zu Hause nicht mehr zurechtzufinden scheint.

Für das in die Jahre gekommene Familienoberhaupt stehen daher alle Zeichen auf Seniorenheim. Niko (Til Schweiger), der Vater von Tilda und Sohn von Amandus, hält es für das Beste, den alten Mann in Betreuung zu geben. Doch die elfjährige Tilda akzeptiert diese Entscheidung keineswegs. Stattdessen macht sie deutlich, dass sie auch noch ein gewichtiges Wort bei der Amandus betreffenden Zukunftsgestaltung mitzureden hat.

Kurzerhand entführt Tilda den verdutzten Opa, der so gerne noch einmal Venedig sehen würde.

Vereinbarung mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Der **Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V.**,
vertreten durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Klaus Griehl, Mahlsdorfer Straße 61, 15366 Hoppegarten OT Hönow,

– **Betreuungsverein** –

und

– **Betreuer*in** –

Name

Anschrift

Telefon

E-Mail

**vereinbaren gemäß §§ 15 Abs.1 Nr.4, Abs.2, § 22 Abs.2 BtOG
über die Begleitung und Unterstützung im Rahmen der ehrenamtlichen Betreuung folgendes:**

Grundlage und Ziel der Vereinbarung ist die Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards
in den rechtlichen Betreuungen, die ehrenamtlich geführt werden.

1. Pflichten des Betreuers

- › Teilnahme an einer Einführung des Betreuungsvereins über die Grundlagen der Betreuungsführungen
- › regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen und dem Erfahrungsaustausch des Betreuungsvereins
- › regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson
- › Dokumentation bereits bestehender Betreuungen mit Namen und Aktenzeichen
- › unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich Änderungen bei den Betreuungen ergeben
- › unverzügliche Information an den Betreuungsverein über neue Betreuungen mit Angabe des Namens und gerichtlichen Aktenzeichens
- › Verpflichtung zur Verschwiegenheit über Tatsachen, die durch die Betreuungsführung bekannt werden

- › Einhaltung des Datenschutzes in Bezug auf personenbezogene Daten
- › Abschluss einer Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung für den Fall der tatsächlichen Verhinderung
- › unverzügliche Mitteilung an den Betreuungsverein, wenn sich die eigenen Kontaktdaten ändern

Der Bestand von Betreuungen sowie Änderungen sind in der Anlage 1 stets aktuell zu halten. Die Anlage ist Gegenstand dieses Vertrages.

2. Leistungen des Betreuungsvereins

- › Einführung über die rechtlichen Grundlagen der Betreuungsführung
- › Durchführung von regelmäßigen Fortbildungen und Schulungen
- › Erfahrungsaustausch der ehrenamtlichen Betreuer*innen
- › Erteilung von Nachweisen über die Teilnahme an Angeboten des Betreuungsvereins auf Wunsch des Betreuers

- › Benennung einer festen Ansprechperson für den Betreuer
- › bedarfsgerechte, persönliche Beratung in betreuungsrelevanten Angelegenheiten
- › Bereitschaft zur Übernahme einer Verhinderungsbetreuung, wenn der Betreuer tatsächlich verhindert ist

Art und Umfang der Leistungen des Betreuungsvereins sind abhängig von der erhaltenen Förderung des Landes Brandenburg und des Landkreises.

Der Betreuungsverein dokumentiert die feste Ansprechperson in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist. Änderungen sind in der Anlage zeitnah zu dokumentieren. Der Betreuungsverein ist unter Mitteilung des Grundes berechtigt, eine andere feste Ansprechperson zu benennen. Der Betreuer kann eine Ansprechperson aus wichtigem Grund ablehnen.

Wenn der Betreuungsverein in diesem Fall keinen Ersatz benennen kann, kann der Betreuer mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung schließen.

Der Betreuungsverein überträgt die Führung von Verhinderungsbetreuungen einem Mitarbeitenden des Vereins. Näheres regelt die Zusatzvereinbarung zur Verhinderungsbetreuung, die als Anlage 2 Gegenstand der Vereinbarung wird.

3. Wirksamkeit und Beendigung der Vereinbarung

Für den Betreuungsverein unterschreibt ein dazu bevollmächtigter Mitarbeitender diese Vereinbarung. Sie wird wirksam, sobald beide Parteien die Vereinbarung unterschrieben haben und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

Diese Vereinbarung endet, sobald keine Betreuungen mehr vom Betreuer geführt werden. Der Betreuer kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Auf § 22 BtOG und auf die Möglichkeit, mit der Betreuungsbehörde eine Vereinbarung zu schließen, wird hingewiesen.

Der Betreuungsverein kann die Vereinbarung nur kündigen, wenn der Betreuer seine sich daraus ergebenden Pflichten auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt oder wenn die feste Ansprechperson vom Betreuer abgelehnt wird und der Verein keinen Ersatz stellen kann.

Der Betreuungsverein unterrichtet das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörde über die Beendigung der Vereinbarung.

4. Datenschutz

Mit der Unterschrift willigt der Betreuer in die Datenverarbeitung im Rahmen der Begleitung und Unterstützung von Betreuer*innen ein. Sofern in der Beratung erforderlich, umfasst diese Einwilligung auch die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Den Parteien ist klar, dass dann jedoch eine Beratung möglicherweise nur sehr eingeschränkt möglich ist. Das Merkblatt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Begleitung und Unterstützung von rechtlichen Betreuern wurde an den Betreuer übergeben.

5. Anlagen

Anlage 1

- Bestand der vom Betreuer geführten Betreuungen
- feste Ansprechperson für den Betreuer

Anlage 2

- Vereinbarung zur Verhinderungsbetreuung

Klaus Griehl
1. Vorstandsvorsitzender

Datum, Unterschrift
Mitarbeitende

Datum, Unterschrift
Betreuer*in

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung nur die männliche Form verwendet. Gerne übergeben Ihnen unsere Betreuungsstellen auf Wunsch eine Vereinbarung in weiblicher Form.

Wenn Sie Interesse am Abschluss einer Vereinbarung oder Fragen zu den Vereinbarungen haben, stehen Ihnen unsere Betreuungsstellen jederzeit sehr gerne zur Verfügung. Unsere Ansprechpartner*innen finden Sie am Ende des Heftes.

INFORMATIONSV- VERANSTALTUNGEN

**Kostenfrei für ehrenamtliche
Betreuer*innen, Bevollmächtigte
und interessierte Bürger*innen**

12.12.2023, 16 UHR

**Aufgabenkreis Wohnungs-
angelegenheiten**

Gesundheitsamt Stadt Frankfurt (Oder),
Logenstraße 6, 15230 Frankfurt (Oder)

13.12.2023, 10 UHR

**Würdigung des Ehrenamtes – Rückblick
und Ausblick – Erfahrungsaustausch**

Haus der Lebenshilfe, Lehnitzstraße 30,
Ebene 0, 16515 Oranienburg

13.12.2023, 15 UHR

Stammtisch – Ehrung des Ehrenamtes

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg, Geschwister-Scholl-Straße
36, Haus G 1. OG,
14776 Brandenburg an der Havel

14.12.2023, 14 UHR

**Stammtisch für ehrenamtliche Betreu-
er*innen – Würdigung des Ehrenamtes**

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V., Gartenstraße 1,
16278 Angermünde

21.12.2023, 17 UHR

Würdigung des Ehrenamtes

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V., Potsdamer Straße 52,
15711 Königs Wusterhausen

23.1.2024, 16 UHR

**Erfahrungsaustausch für ehrenamtlicher
Betreuer*innen
und Bevollmächtigte**

Betreuungsverein Lebenshilfe e.V.,
Cottbuser Straße 5 (2. Etage),
03149 Forst

7.3.2024, 14 UHR

**Stammtisch für ehrenamtliche
Betreuer*innen**

Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V., Gartenstraße 1,
16278 Angermünde

**Unsere aktuellen Veranstaltungen
finden Sie jederzeit auf unserer
Internetseite unter
[www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/
termine](http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de/termine)**

Fragen und Antworten rund um den Abschluss einer Vereinbarung

Zur Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen

Ich möchte eine ehrenamtliche Betreuung für eine Person übernehmen, zu der keine familiäre oder sonstige persönliche Bindung besteht. Muss ich in diesem Fall eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen?

Ja, für die so genannten Fremdbetreuenden ist der Abschluss einer Vereinbarung seit dem 1.1.2023 in der Regel verpflichtend.

Welche Vorteile bietet mir der Abschluss einer Vereinbarung als ehrenamtlich betreuender Familienangehöriger?

Für Betreuende mit einer familiären oder anderen persönlichen Bindung zur betreuten Person ist der Abschluss der Vereinbarung freiwillig. Er bietet jedoch unter anderem die folgenden Vorteile:

- Der Verein benennt eine feste Ansprechperson, die Ihnen jederzeit unterstützend zur Seite steht und Kenntnis Ihres Betreuungsfalles hat.
- Der Betreuungsverein bietet Ihnen die Übernahme einer Verhinderungsbetreuung an. Diese muss beim Betreuungsgericht beantragt werden. Der Betreuungsverein würde immer dann tätig werden, wenn Sie tatsächlich verhindert sind, die Betreuung selber zu führen (beispielsweise im Falle einer Krankheit oder einer längeren Abwesenheit im Rahmen einer Urlaubsreise).
- Die Vereinbarung dient gegenüber der Betreuungsbehörde als Nachweis für Ihre persönliche Eignung als ehrenamtlicher Betreuender.
- Die Führung einer Betreuung ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden. Durch die Anbindung an den Betreuungsverein wird sichergestellt, dass Sie jederzeit Unterstützung erhalten und über gesetzliche und sonstige Änderungen jederzeit informiert werden. Ziel der Anbindung an einen Betreuungsverein ist die Stärkung der Qualität der Betreuungsführung zum Wohle der betreuten Person.

Was bedeutet „regelmäßiger Kontakt zur festen Ansprechperson“?

Der Gesetzgeber hat keine Vorgaben zur Häufigkeit der Kontaktaufnahme gemacht. Von einer Regelmäßigkeit ist auszugehen, wenn Sie mindestens ein- bis zweimal im Jahr telefonischen oder persönlichen Kontakt zu Ihrer Ansprechperson aufnehmen oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Müssen alle durch den Verein angebotenen Fortbildungen und Erfahrungsaustausche besucht werden?

Nein, es ist durch den Gesetzgeber nicht definiert worden, wie viele Fortbildungsveranstaltungen besucht werden müssen. Von einer „regelmäßigen Teilnahme“ ist auszugehen, wenn Sie ein bis zwei Veranstaltungen im Jahr besuchen.

Ist der Abschluss der Vereinbarung kostenpflichtig?

Nein, sowohl die Vereinbarung als auch sämtliche Beratungen, Veranstaltungen und alle weiteren Unterstützungsleistungen für ehrenamtliche Betreuende sind kostenfrei.

Erhält die betreuende Person nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein automatisch eine/n Verhinderungsbetreuer*in?

Nein, die Verhinderungsbetreuung muss durch den ehrenamtlich Betreuenden beim Betreuungsgericht beantragt werden, wenn eine solche Verhinderungsbetreuung gewünscht wird.

Ist es möglich eine andere feste Ansprechperson zu verlangen als vom Verein vorgesehen?

Ja, aus wichtigem Grund kann eine Ansprechperson abgelehnt werden. Der Verein benennt in diesem Fall, soweit möglich, einen anderen Mitarbeitenden.

Ist es möglich die Vereinbarung wieder zu kündigen?

Ja, die Vereinbarung kann durch den Betreuenden jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Es gibt keinen Betreuungsverein in meiner Nähe. Erhalte ich dennoch Unterstützung?

Gibt es keinen Betreuungsverein, an den Sie sich wenden können, kann eine Vereinbarung hilfsweise mit der zuständigen Betreuungsbehörde abgeschlossen werden.

Darf die Betreuungsbehörde meine Anschrift an einen Betreuungsverein weitergeben?

Ja, um die Ziele der Betreuungsreform zu erreichen und die Qualität der ehrenamtlichen Betreuungsführung zu stärken, wurden die Betreuungsbehörden gesetzlich verpflichtet, Ihren Namen und die Anschrift einem Betreuungsverein in der Nähe Ihres Wohnsitzes mitzuteilen (§ 10 BtOG). Auf diese Weise wird dem Verein die Kontaktaufnahme und das Angebot des Abschlusses einer Vereinbarung ermöglicht.

*Nadine Sept,
Geschäftsstelle*

VEREINBARUNGEN

Seit dem 1.1.2023 bietet Ihnen der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. die Möglichkeit, sich mittels einer Vereinbarung an den Verein anzubinden. Ziel des Abschlusses einer Vereinbarung ist die Verbesserung der Qualität der Betreuungsführung, unter anderem durch die regelmäßige Teilnahme des Ehrenamtlers an Informationsveranstaltungen.

Ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen, die keine familiäre oder persönliche Bindung zur betreuten Person haben, müssen seit dem 1.1.2023 zwingend vor der ersten Betreuerbestellung eine Vereinbarung mit einem anerkannten Betreuungsverein abschließen. Betreuer*innen mit familiärer oder persönlicher Bindung können auf freiwilliger Basis eine Vereinbarung abschließen.

Merkblatt über Aufwendungsersatz und Vergütung

Nach §§ 1876, 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuer*innen

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, erstattet werden

1. Aufwandspauschale, § 1878 BGB

Die Aufwandspauschale gemäß § 1878 BGB beträgt zurzeit 425,00 € pro Jahr. Wird die Betreuung durch mehrere Betreuer gemeinschaftlich geführt, kann jeder Betreuende die Aufwandspauschale beantragen.

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Aufwandspauschale wird jährlich rückwirkend gezahlt, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monaten nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, gegenüber der betreuten Person oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht wird. Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts als Antrag. Es wird jedoch auch in diesem Fall darum gebeten, eine Änderung Ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

2. Aufwendungsersatz, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Pauschalbetrag übersteigen, müssen Sie diese detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten, Kopierkosten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden derzeit 0,42 € pro gefahrenem Kilometer erstattet. Es sind nur Aufwendungen erstattungsfähig, die durch die rechtliche Betreuung erfolgten; somit z. B. keine privaten Besuche.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlischt, wenn er nicht innerhalb von 15 Monaten nach seiner Entstehung gegenüber der betreuten Person oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht wird.

3. Wahlrecht

Es kann nur die Aufwandspauschale – ohne Einzelnachweis – oder der Aufwendungsersatz beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

Die Aufwandspauschale in Höhe von 425,00 € bleibt i.d.R. steuerfrei (§ 3 Nr. 26 b EStG), nähere Auskünfte hierzu kann Ihnen das zuständige Finanzamt erteilen.

4. Erstattungsverfahren

Ist die betreute Person mittellos, hat also kein einzusetzendes Vermögen, das über dem Schonvermögen liegt, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Die aktuelle Höhe des Schonvermögens kann beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Steht Ihnen die Vermögenssorge zu und ist Vermögen vorhanden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (siehe 2.) ohne Antragstellung sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen der betreuten Person entnehmen. Haben Sie die Aufwandspauschale gewählt (siehe 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen der betreuten Person entnehmen. Die Entnahme wird dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung überprüft. Steht Ihnen die Vermögenssorge nicht zu, ist eine gerichtliche Festsetzung erforderlich.

5. Vergütung, § 1876 BGB

Die Betreuung wird grundsätzlich ehrenamtlich und somit unentgeltlich geführt. In besonders gelagerten Ausnahmefällen besteht jedoch auch für den ehrenamtlichen Betreuenden ein Vergütungsanspruch. Voraussetzung hierfür ist, dass die betreute Person über einzusetzendes Vermögen verfügt, das über dem Schonvermögen liegt. Weiterhin müssen der überdurchschnittliche Umfang der Betreuung (notwendiger Zeitaufwand), die Schwierigkeit oder die Bedeutung der durch die Betreuung zu regelnden Angelegenheiten ausnahmsweise rechtfertigen, dass von dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit abgewichen wird. Hierzu ist neben dem Antrag auf Festsetzung die Einreichung eines Tätigkeitsnachweises unter Angabe von Datum, Dauer und Beschreibung der betreuungsnotwendigen Tätigkeiten erforderlich, welcher vom Betreuungsgericht geprüft wird.

Quelle: <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.brandenburg.de/ogb/de/service/landeseinheitliche-formulare/>

INFLATIONS-AUSGLEICH-S-SONDERZAHLUNG

Dem Entwurf zum Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetz des Bundesministeriums der Justiz ist zu entnehmen, dass im Jahr 2024 und 2025 eine Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24 Euro zusätzlich zur Aufwandspauschale gewährt werden soll. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser BETReV stand der Gesetzesbeschluss jedoch noch aus.

Verhältnis zwischen Vollmacht und rechtlicher Betreuung

Wann können Vollmachtnehmer*innen handeln und unter welchen Umständen ist trotz Vollmacht die rechtliche Betreuung notwendig?

Grundsätzlich geht die Vollmacht der Betreuung vor. Die Vollmacht schließt also die Betreuung aus. Hier zeigt sich der Vorrang des privatautonomen Handelns vor dem staatlichen Handeln.

Dazu müsste die Vollmacht wirksam sein. So könnte beispielsweise die Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung gefehlt haben. Bestehen dahingehend Zweifel, ist jedoch so lange von der Geschäftsfähigkeit auszugehen, bis das Gegenteil bewiesen ist.

Ebenso kann eine ungenügende Form der Vollmacht dazu führen, dass der oder die Bevollmächtigte nicht handeln kann, wenn ihm oder ihr zum Beweis mangels Schriftform nicht die erforderliche Urkunde vorliegt.

Außerdem muss der Handlungsbedarf in den betroffenen Bereichen abgedeckt sein.

Wenn die Vollmacht nur für bestimmte Bereiche, zum Beispiel für Gesundheit, erteilt wurde und die Notwendigkeit der Vertretung für andere Bereiche besteht, kann ein*e Betreuer*in bestellt werden. Dann sorgen Vollmachtnehmer*in und Betreuer*in nebeneinander in ihren Bereichen für die betreffende Person.

Ein weiteres Problem besteht, wenn die Vollmacht mehreren Personen mit der Maßgabe erteilt worden ist, dass

sie nur gemeinsam handeln können. Fehlt es den Bevollmächtigten dann an der nötigen Kooperationsbereitschaft, führt das zu ihrer Handlungsunfähigkeit und ein*e Betreuer*in ist zu bestellen.

Auch kann ein Streit zwischen mehreren alleinvertretungsberechtigten Bevollmächtigten einen Betreuungsbedarf auslösen, wenn er sich negativ auf die Interessen des Vollmachtgebenden auswirkt.

Wenn der oder die Vollmachtnehmer*in nicht im Sinne des Vollmachtgebenden oder rechtsmissbräuchlich handelt, kann ein*e Kontrollbetreuer*in eingesetzt werden. Dieser kann Bevollmächtigten Weisungen erteilen und jederzeit von ihm oder ihr Auskunft und Rechenschaft verlangen.

Eine bestehende Vollmacht kann widerrufen werden durch den Vollmachtgebenden, wenn er oder sie dazu noch in der Lage ist, oder aber ein Gericht überträgt den Rechtskreis des Widerrufs der Vollmacht an den Betreuenden, wenn Gefahr im Verzug ist und die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der oder die Bevollmächtigte Betroffenen einen erheblichen Schaden zufügt. Die Vollmacht kann dann teilweise oder auch ganz widerrufen werden. Betroffene müssen dann die Vollmachtsurkunde herausgeben.

Wenn jedoch die Vollmacht „zu Unrecht“ widerrufen wurde, kann nicht so

einfach eine neue Vollmacht erteilt werden, da dem Betreuenden dafür der Rechtskreis und Betroffenen in der Regel die Geschäftsfähigkeit fehlt.

Legt der oder die Vollmachtnehmer*in die Vollmacht nieder, weil er oder sie nicht mehr in der Lage ist, die Vollmacht auszuüben, muss eine rechtliche Betreuungsperson eingesetzt werden. Sollte der Vollmachtnehmende dann doch wieder im Stande sein, die Vollmacht auszuüben, so kann die Vollmacht wieder aufleben und der oder die Betreuer*in sein Amt beenden.

Letztendlich ist trotz Vollmacht eine Betreuung erforderlich, wenn die Voraussetzungen für einen Einwilligungsvorbehalt vorliegen, denn dieser kann immer nur den Aufgabenkreis einer Betreuer*in erfassen.

Es gibt also unterschiedliche Fallkonstellationen, in denen Vollmachtnehmer*in und rechtliche*r Betreuer*in nebeneinanderher die Angelegenheiten für den Betroffenen erledigen können und in denen der oder die rechtliche Betreuer*in den Vollmachtnehmenden ersetzen oder kontrollieren kann.

Unterstützte Beschäftigung leistet einen wichtigen Beitrag zur modernen Behindertenpolitik und zur Umsetzung der UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Bianca Götz,
Betreuungsstelle Königs Wusterhausen

ES GIBT IHN WIEDER

Kalender

Dahmshöher ART 2024

Der Kalender kann ab sofort beim Landesverband der Lebenshilfe Brandenburg e. V. per E-Mail an info@lebenshilfe-brandenburg.de bestellt werden.

Der Preis beträgt 12 € pro Stück.



Dahmshöher ART 2024



Beendigung der Betreuung

Mögliche Pflichten des Betreuenden

Zunächst nennt das Gesetz in § 1870 BGB zwei Möglichkeiten, wie die Betreuung enden kann. Die Betreuung endet entweder mit der Aufhebung durch das Betreuungsgericht oder mit dem Tod des Betreuten. Ist die Betreuung beendet, müssen gemäß § 1872 Abs. 1 BGB alle im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen und, sofern auch die Vermögenssorge als Aufgabenkreis angeordnet wurde, auch das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen an den Betreuten, seinen Erben oder sonstigen Berechtigten (nachfolgend als der Berechtigte genannt) herausgegeben werden.

Endet die Betreuung durch Tod, so hat der Betreuende unaufschiebbare Angelegenheiten, die seine Aufgabenkreise tangieren, fortzuführen, bis die Erben in der Lage sind, diese selbst zu besorgen. Nach dem Merkblatt für Betreuende des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg, stehen damit insbesondere „fristgebundene Angelegenheiten, aber auch solche, bei deren Unterlassung den Erben ein Nachteil drohen würde“ auf der Liste.

Darüber hinaus entsteht die Verpflichtung eine Schlussrechnung vorzulegen, wenn der oder die Berechtigte dies verlangt. Auf dieses Recht muss er oder sie ausdrücklich hingewiesen worden sein. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt gemäß § 1872 Abs. 2 Satz 3 BGB sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Hier empfiehlt es sich, das entsprechende Schreiben der Berechtigten zuzustellen oder bestenfalls von ihm oder ihr unterschreiben zu lassen. Darüber hinaus muss der oder die Berechtigte dieses Verlangen dem für die Betreuung zuständigen Gericht mitteilen, bei dem die Schlussrechnung eingereicht werden soll. Nach Einreichung kann das Gericht die Schlussrechnung ungeprüft an Berechtigte übersenden, damit er oder sie die Möglichkeit hat, die Schlussrechnung selbst zu prüfen. Haben Berechtigte Zweifel an der eingereichten Schlussrechnung, so ist das Gericht gemäß § 1873 Abs. 3 Satz 1 BGB verpflichtet, eine sachliche und

rechnerische Prüfung vorzunehmen, sofern Berechtigte dies von dem Gericht innerhalb weiterer sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung verlangen. Unabhängig davon vertritt das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg die Ansicht, dass das Gericht selbst entscheiden kann, ob eine Schlussrechnung vorzulegen ist.

Für befreite Betreuende hat der Gesetzgeber eine Erleichterung in § 1872 Abs. 5 BGB vorgesehen, in dem diese von der Schlussrechnungspflicht befreit werden und nur eine Vermögensübersicht vorlegen und dessen Richtigkeit an Eides statt versichern müssen. Befreite Betreuende sind gemäß § 1859 Abs. 2 BGB Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, der Betreuungsverein oder Vereinsbetreuende, die Betreuungsbehörde oder ein*e Behördenbetreuer*in.

Ist der Aufenthalt der Berechtigten unbekannt, so ist gemäß § 1872 Abs. 3 BGB nach Ablauf von sechs Monaten von jeder oder jedem Betreuenden (ob befreit oder nicht) eine Schlussrechnung vorzulegen. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass es im Interesse der Betreuenden ist, Erben oder sonstige Berechtigte innerhalb der Betreuungszeit zu ermitteln und erlegt die Praxis auf, geeignete Lösungen hierfür zu finden.

Daneben kann die Betreuung durch einen Wechsel des Betreuenden erfolgen. Auch in diesem Fall ist neben Herausgabe von Unterlagen und Vermögenswerten eine Schlussrechnung zu erstellen. Für befreite Betreuende greift wiederum die Erleichterung der Vorlage einer Vermögensübersicht und dessen Versicherung der Richtigkeit an Eides statt. Werden von dem Gericht keine Beanstandungen erhoben, so ist auch die Rechnungslegung an den neuen Betreuenden zu übergeben.

In jedem Fall darf nicht vergessen werden, dass der oder die Betreuer*in nach § 1826 Abs. 1 BGB nicht dem Gericht, sondern dem Berechtigten gegenüber wegen einer zu vertretenen

BUCHTIPP:

Wer Inklusion will, findet einen Weg. Wer sie nicht will, findet Ausreden.

Autoren: Raúl Aguayo-Krauthausen, Martin Kulik



Raúl Krauthausen ist der bekannteste Aktivist für Inklusion und Barrierefreiheit – und die lauteste Stimme in Deutschland, wenn es um die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung geht. »Betrachten Sie Behinderung einfach als eine Eigenschaft wie die Haarfarbe« ist eine seiner zentralen Botschaften, und er kämpft auf allen Plattformen – analog und digital – für Sichtbarkeit und gegen Diskriminierung. In seinem neuen Buch wirft er grundlegende und oft unangenehme Fragen zur Inklusion in Deutschland auf, bringt seine Leser*innen dazu, sich mit ihrem eigenen Ableismus auseinanderzusetzen, und entwickelt eine Idee davon, wie Inklusion auf allen Ebenen wirklich zu leben ist.

Pflichtverletzung haftet. Ob in jedem Fall eine durch das Gericht als beanstandungsfrei eingestufte Prüfung die Haftung ausschließt, ist fraglich.

Der Betreuungsverein steht Ihnen sehr gerne für weitere Informationen und Hilfestellungen im Rahmen der Beendigung einer Betreuung zur Verfügung.

Eugen Bittner,
Betreuungsstelle Guben

Ist das Freihaltgeld zu gering bemessen?

Förderung von Selbstbestimmung und sozialer Teilhabe in Zeiten des Urlaubs

Um das Freihaltgeld gibt es Streit im Land Brandenburg. Wird der Anspruch des Landes auf Ermöglichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am sozialen Leben verfehlt?

Wie lange wird der Platz in einer Wohnstätte für Erwachsene freigehalten, wenn der oder die Bewohner*in mit den Eltern in Urlaub fährt oder ins Krankenhaus muss?

Die Vergütung der Leistungen ist in § 17 des Rahmenvertrags von Brandenburg, Anlage 4 geregelt. Ein normales Wochenende wird als vorübergehende Abwesenheit bis zu drei Tagen in voller Höhe vergütet. Der Abreisetag am Freitag zählt als Abwesenheit, die Rückkehr am Montag als Anwesenheit. Bei Abwesenheit über drei Kalendertage hinaus kann man ein Freihaltgeld bei den örtlichen Ämtern für Eingliederungshilfe (EGH) beantragen. Dieses wird dann ab dem ersten Abwesenheitstag gewährt. Die Dauer des Freihaltgelds im Krankheitsfall beträgt regulär maximal 30 Tage pro Kalenderjahr. Zusätzlich kann man 30 Tage Freihaltgeld wegen Urlaubs bekommen, insgesamt also 60 Tage. Bei unbekanntem Grund wird im Einvernehmen von Leistungserbringer und -träger auch Freihaltgeld gewährt.

30 Tage kommen für Urlaub bzw. Freizeit schnell zusammen. Allein bei einem Wochenende mit Feiertag wie Christi Himmelfahrt werden fünf Freihaltgeld-Tage angerechnet bei Abreise am Mittwoch und Rückkehr am Montag. Ein zweiwöchiger Urlaub ergibt bis zu 17 Tage. Beschäftigte in Werkstätten erhalten in der Regel 30 bis 35 Tage Urlaub, bei Vorliegen eines Schwerbehinderungsgrads sogar fünf

Urlaubstage mehr. Um den gesamten Jahresurlaub außerhalb der Wohnstätte zu verbringen, reichen die Freihaltgeld-Tage nicht aus.

Auf Antrag können aber mehr Freihaltgeld-Tage gewährt werden, wenn zum Beispiel eine Krankenhausbehandlung oder stationäre Rehabilitationsmaßnahme länger dauert oder man ein erkranktes Elternteil besuchen möchte. Der Rahmenvertrag ermöglicht nämlich die individuelle Bedarfsprüfung. Leider legen manche Leistungsträger ihre Ermessensspielräume bei der Prüfung im Einzelfall sehr eng aus. Kommt man mit den 30 Tagen nicht aus, müsste das Freihaltgeld in voller Höhe aus eigener Tasche gezahlt werden. Im Wohn- und Betreuungsvertrag sollte auf jeden Fall geregelt sein, dass eine Erhöhung der Freihaltgeld-Tage bei Überschreiten der gesetzlich vorgegebenen Tage beantragt werden soll. Eventuell ist verhandelbar, dass bei Überschreitung der 30 Abwesenheitstage das Freihaltgeld nicht in voller Höhe selbst gezahlt werden muss.

Stehen die Freihaltgeld-Regelungen im Widerspruch zum Abbau von Benachteiligungen und wirksamer Teilhabe am sozialen Leben, wie in der Präambel des Landesrahmenvertrag vorgesehen?

Hierzu sollte man die Situation der Wohnstätten verstehen: Das Freihaltgeld vergütet pauschal 85 % der

Betreuungsleistungen, wodurch weniger Personal vorgehalten wird. Angehörige sorgen sich jedoch, dass die Freizeit in den Wohnstätten nutzlos „abgesehen“ wird, da eine sinnvolle Tagesstruktur im Sinne sozialer Teilhabe fehle. Die bisherigen Regelungen kommen einer Anwesenheitspflicht gleich und schränken die individuelle Freiheit ein, die Freizeit außerhalb der Einrichtungen zu verbringen. Da dies nicht sein dürfe, haben Angehörige bei politischen Parteien und im Sozialministerium der Landesregierung auf das Problem aufmerksam gemacht. Aber weder auf politischer Ebene noch in der Brandenburger Kommission, welche den Rahmenvertrag verabschiedet hat und welche zur Hälfte aus Vertreter*innen der Einrichtungsträger und der EGH-/Sozialhilfeträger besteht, wurden bisher Veränderungen herbeigeführt.

Könnte nicht auch ehrenamtliches Engagement in den Wohnstätten ein kleiner Schritt zur Lösung des Problems sein?

Angehörige würden Gruppenangebote organisieren. Ausflüge mit Bewohner*innen, Basteln oder Musizieren wären gemeinsame Erlebnisse bis hin zur ergänzenden Begleitung eines Gruppenurlaubs. Die Familie könnte hierdurch gemeinsame Freizeit mit sinnvollen Aufgaben verbinden.

Achim Engelen,
Betreuungsstelle Oberhavel

MITGLIEDSCHAFT IM BETREUUNGSVEREIN LEBENSHILFE BRANDENBURG e. V.

Der Betreuungsverein lebt durch das Engagement seiner Mitglieder. So setzt sich der Vorstand des Vereins aus den Reihen der Mitglieder zusammen und im Rahmen der Vertreterversammlung werden durch die Mitglieder wichtige Entscheidungen getroffen, wie beispielsweise zu notwendigen Satzungsänderungen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt aktuell 12 Euro im Jahr. Ob als Fördermitglied oder als aktives Mitglied – wir freuen uns über Ihr Engagement und bedanken uns herzlich für Ihre Unterstützung!

Sie sind noch kein Mitglied und möchten das gerne ändern? Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de oder in Ihrer Betreuungsstelle. Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung.

Ungeeignete Wirkstoffe in Medikamenten

Worauf sollten rechtliche Betreuer*innen achten?

Zu den Aufgaben rechtlicher Betreuer*innen, im Bereich der Gesundheitsfürsorge gehört die regelmäßige Prüfung von aktuellen Medikamentenplänen.

Dabei soll das Augenmerk auf ungeeignete Wirkstoffe in Medikamenten gelegt werden. Die Einschätzung, ob es sich um geeignete oder ungeeignete Wirkstoffe handelt, fällt nicht medizinisch ausgebildeten Betreuer*innen sicherlich nicht leicht.

Als ein hilfreiches Nachschlagewerk erweist sich in diesem Zusammenhang die aktuelle Auflage der Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung „Medikamente im Alter: Welche Wirkstoffe sind ungeeignet?“. Diese Broschüre bezieht sich zwar vorwiegend auf ältere Menschen, lässt jedoch auch jüngere nicht unberücksichtigt.

Auf den Seiten 20 bis 21 beispielsweise werden Neuroleptika näher beleuchtet, die für Patient*innen mit psychischen Erkrankungen eingesetzt werden. Hierbei wird das Eingreifen der Neuroleptika in das Zusammenspiel der Nervenzellen, indem Botenstoffe des Gehirns beeinflusst werden, als unstrittig betont.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass Menschen extrem unterschiedlich auf Neuroleptika ansprechen und sehr unterschiedliche Nebenwirkungen entwickeln können. Aufgrund dessen sollte der Einsatz dieser Medikamente mit viel Umsicht und Zurückhaltung erfolgen, das Augenmerk auf die Dauer und Dosis der Behandlung gerichtet sein.

In der abschließenden Übersicht wird jeweils der ungeeignete Wirkstoff (z. B. Haloperidol) aufgeführt, mögliche Nebenwirkungen (wie Bewegungsstörungen und Benommenheit) sowie alternative Wirkstoffe (z. B. Melperon, Pipamperon).

Grundsätzlich sollte die Behandlung mit einem Neuroleptikum, egal welcher Art, nach spätestens 6 Wochen einer ärztlichen Prüfung unterliegen (in Anlehnung an obige Broschüre).

Die Seiten 49 bis 52 enthalten ein Register der potentiell ungeeigneten Wirkstoffe von A bis Z (Priscus-Liste).

Als Ergänzung wird bei Verdachtsmomenten empfohlen, den Medikamentenplan gemeinsam mit einem Arzt, kritisch zu besprechen, im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einnahme bestimmter Medikamente und das Herausfinden von Alternativen. Auch Apotheker*innen können dabei behilflich sein.

Quelle: Broschüre des BMBF
„Medikamente im Alter“
(Stand Juni 2023)

Nadin Wendland,
Betreuungsstelle Templin

Mitgliederantrag

ANTRAGSFORMULAR MITGLIEDSCHAFT & SPENDE

Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.

Bitte per Post an:
Betreuungsverein
Lebenshilfe Brandenburg e.V.
Hönow
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow
Telefon: 030-99 28 95 20
Fax: 030-99 28 95 20
E-Mail: info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Oder per Fax an:
030-99 28 95 50
Oder geben Sie dieses Formular bitte ausgefüllt in einer unserer
Betreuungsstellen ab.

Name (Vorname / Name) _____
Geburtsdatum _____
Adresse _____
Postleitzahl _____
Ort _____

☐ Ich beantrage die Mitgliedschaft. ☐ Aktives Mitglied ☐ Fördermitglied

☐ Ich bitte um Zuordnung der Sitzung.

☐ Ich übernehme auf das angegebene Konto des Betreuungsvereins Lebenshilfe Brandenburg e.V. die regelmäßige Mitgliedschaft, damit der Betrag von meinem Konto abgebucht werden kann.

Kontoknummer _____
Konto _____
BLZ _____

☐ Ich übernehme eine einmalige Spende.

☐ Ich unterstütze den Betreuungsverein mit einer Sachspende.

☐ Ich bitte um Zuordnung einer Spendenbescheinigung an meine Adresse zur Vorlage beim Finanzamt.

Sonstige Anmerkungen _____

Ich bin:
☐ Betreuer
☐ ein einer Übernahme einer Betreuung interessiert.
☐ Angehöriger eines/einer Betreuten

Datum, Ort _____
Unterschrift _____

Unseren Mitgliederantrag finden Sie im Internet zum Download unter www.lebenshilfe-betreuungsverein.de



Herausgeber

BETRE das Informationsblatt
des Betreuungsverein Lebenshilfe
Brandenburg e.V.
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hönow · Telefon 030-99 28 95 20
info@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Redaktion

Nadine Sept
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Bildnachweis Titel istockphoto

Gestaltung www.fischundblume.de

Druck dieUmweltdruckerei



Erscheinungsweise

BETRE erscheint zweimal jährlich.

Der Inhalt (Text und Bild) dieser Ausgabe wurde nach bestem Gewissen unserer Autor*innen erstellt. Sollten Sie sich dennoch in Ihren Rechten verletzt fühlen, setzen Sie sich bitte mit der Redaktion in Verbindung.

Die Redaktion bemüht sich um gendersprache. In Texten, welche nur das Maskulinum nutzen, beziehen sich verwendete Personenbezeichnungen – sofern nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. erhält Fördermittel vom Land Brandenburg und von einzelnen Kommunen.

Sprechen Sie uns an!

Wir sind Ihnen ein Ansprechpartner bei Fragen und Problemen im Betreuungsrecht.
 So finden Sie Ihre nächstgelegene Betreuungsstelle.

Standort	Ansprechpartner und Adresse	Kontakt und Sprechzeiten	
Angermünde	Stefan Schweizer Gartenstraße 1 · 16278 Angermünde	Tel. 03331-24 39 0 · Fax 03331-2 51 88 angermuende@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–18 Uhr, Do 9–12 Uhr
Bad Freienwalde	Indra Herrmann Wriezener Straße 75b · 16259 Bad Freienwalde	Tel. 03344-3 24 57 · Fax 03344-3 26 26 badfreienwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr Do 13–15 Uhr
Brandenburg an der Havel	Stefan Böttcher Geschwister-Scholl-Straße 36 · Haus G 14776 Brandenburg an der Havel	Tel. 03381-20 18 12 · Fax 03381-20 18 13 brandenburg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 14–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 14–17 Uhr
Cottbus/Land	Katja Hollnick Ringstraße 1 · 03050 Cottbus	Tel. 0355-4 30 47 55 · Fax 0355-4 30 47 57 cottbus@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Fr 9–12 Uhr,
Eberswalde	Carmen Piechotka Bürohaus Ulrich Speicher Friedrich-Ebert-Straße 12 · 16225 Eberswalde	Tel. 03334-23 75 06 · Fax 03334-2 97 42 eberswalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Finsterwalde	Elke Krause Wilhelm-Liebkecht-Straße 6 · 03238 Finsterwalde	Tel. 03531-60 15 14 · Fax 03531-60 15 19 finsterwalde@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr Do 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Forst (Lausitz)	Christina Häusler Cottbuser Straße 5 · 03149 Forst (Lausitz)	Tel. 03562-23 07 · Fax 03562-23 04 forst@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Do 14–17 Uhr und nach Vereinbarung
Frankfurt (Oder)	Sandra Kunath Logenstraße 8 · 15230 Frankfurt (Oder)	Tel. 0335-28 05 11 11 · Fax 0335-28 05 11 10 ffo@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mi 9–12 Uhr Do 13–16 Uhr
Guben	Falk Endler Mittelstraße 17 · 03172 Guben	Tel. 03561-6 82 90 50 · Fax 03561-6 82 90 51 guben@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–15 Uhr Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr
Hönow	Bergit Laudon Mahlsdorfer Straße 61 15366 Hoppegarten/OT Hönow	Tel. 030-99 28 95 30 · Fax 030-99 28 95 50 sekretariat@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–19 Uhr, Do 10–12 Uhr, 13–16.30 Uhr und nach Vereinbarung
Königs Wusterhausen	Bianca Götz Potsdamer Str. 52 · 15711 Königs Wusterhausen	Tel. 03375-29 46 20 · Fax 03375-29 57 20 kw@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, Do 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Nauen	Anett Saxe Dammstraße 7A · Haus E · 14641 Nauen	Tel. 03321-45 17 37 · Fax 03321-4 89 22 nauen@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung
Neuruppin	Susanne Freier Feldmannstraße 6 · 16816 Neuruppin	Tel. 03391-4 04 40 64 · Fax 03391-4 05 95 61 neuruppin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Oberhavel	Achim Engelen Lehnitzstraße 30 · 16525 Oranienburg	Tel. 03301-52 52 26 · Fax 03301-53 80 91 oberhavel@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di & Do 10–14 Uhr und nach Vereinbarung
Potsdam-Mittelmark	Annett Geißler Tannenweg 2 · 14532 Stahnsdorf	Tel. 03329-61 44 26 · Fax 03329-61 44 25 potsdam@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–12 Uhr, 13–17 Uhr und nach Vereinbarung sowie monatliche Außensprechstunden in Beelitz und Werder
Rathenow	Anett Saxe Goethestraße 30 · 14712 Rathenow	Tel. 03385-51 58 65 · Fax 03385-51 58 67 rathenow@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr und nach Vereinbarung
Schwedt/Oder	Janet Tank Berliner Straße 52e · 16303 Schwedt/Oder	Tel. 03332-52 40 44 · Fax 03332-57 22 98 schwedt@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 10–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Senftenberg	Romina Günter Fischreiherstraße 5 · 01968 Senftenberg	Tel. 03573-7 99 00 10 senftenberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr, Mi 9–12 Uhr, 13–16 Uhr und nach Vereinbarung
Spremberg	Matthias Herrmann Dresdener Straße 22 · 03130 Spremberg	Tel. 03563-60 07 91 · Fax 03563-608 04 94 spremberg@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Mo 9–12 Uhr Di 8–12 Uhr, 13–18 Uhr und nach Vereinbarung
Templin	Nadin Wendland Dargersdorfer Straße 58 · 17268 Templin	Tel. 03987-5 29 91 · Fax 03987-4 07 72 templin@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 14–17 Uhr, Mi 9–15 Uhr und nach Vereinbarung
Wittenberge	Katrin Kapteina Perleberger Straße 18 · 19322 Wittenberge	Tel. 03877-6 06 62 · Fax 03877-7 92 40 wittenberge@lebenshilfe-betreuungsverein.de	Di 9–13 Uhr, Do 13–17 Uhr und nach Vereinbarung